

TV Wanheimerort 1880 e.V.



Präambel

Der Lesbarkeit halber ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.

1 Allgemeines

1.1 Name, Sitz und Farben des Vereins

Der seit dem Jahre 1880 in Duisburg bestehende Verein führt den Namen "Turnverein Wanheimerort 1880 e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Duisburg eingetragen.

Über den Turnverband Rhein-Ruhr e.V. und den Rheinischen Turnerbund e.V. gehört der Verein dem Deutschen Turner-Bund e.V. an.

Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

1.2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.3 Vereinsgliederung

Der Verein gliedert sich in Fachschaften. Für die Altersgrenzen gelten die entsprechenden Fachverbandsordnungen.

Bei Bedarf können weitere Fachschaften durch den Vorstand gebildet oder bereits bestehende aufgelöst werden. Es reicht ein Mehrheitsbeschluss.

2 Mitgliedschaft

2.1 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder kann einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vereinsvorstand zu richten. Für Antragsteller, die nicht volljährig sind, ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt nur, wenn der Antragsteller sich zur Teilnahme am Bank-einzugverfahren verpflichtet und die Vereinssatzung anerkannt hat. Ausnahmen regelt der Vorstand.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der schriftliche Einspruch an den Rechts- und Ehrenrat des Vereins zu. Dieser entscheidet endgültig.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle jugendlichen Mitglieder sind in der Versammlung der Vereinsjugend in Angelegenheiten der Jugendarbeit wahl- und stimmberechtigt. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

Mitgliederrechte können nur persönlich ausgeübt werden.

Alle Mitglieder haben die Pflicht,

- die Satzung zu beachten und von den Vereinsorganen rechtmäßig gefasste Beschlüsse und Ordnungen zu befolgen
- die in der Finanz- und Wirtschaftsordnung festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten,
- die Benutzungsordnungen für Vereinsheim, Platzanlage und Turnhallen zu befolgen
- vereinseigene Gegenstände bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

2.4 Ehrungen

Langjährige Mitglieder oder Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, werden geehrt. Näheres erläutert die Ehrenordnung.

2.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Er ist nur zum Ende eines Kalender-Halbjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Ausschluss kann erfolgen,

- wenn ein Beitragsrückstand aus dem vorausgegangenen Halbjahr nach dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen beglichen wird.
- das Mitglied erheblich oder ständig gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
- das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlicher Einspruch an den Rechts- und Ehrenrat zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten. Ausgenommen sind Forderungen des Vereins auf Grund von Beitragsrückständen sowie evtl. nicht zurückgegebenes Vereinseigentum.

3 Vereinsorgane

3.1 Mitgliederversammlungen

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Jugendwarte und der Kinderwarte
- Wahl der Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Bestätigung der von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarte,
- Bestätigung der vom Turnausschuss gewählten Kinderwarte sowie der Fachwarte,
- Verabschiedung der Finanz- und Wirtschaftsordnung
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Verabschiedung von Anträgen
- Überprüfung der Durchführung von Beschlüssen vorausgegangener Mitgliederversammlungen,
- Beschlussfassung über Auflösung oder Zusammenschluss.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr als ordentliche Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist bei Bedarf einzuladen.

3.2 Vorstand

Der Vorstand ist das führende Organ des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Zusammensetzung :

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Sportwart
- Kassenwart
- Presse-und Informationswart
- Jugendwart
- Kinderwart
- vier Beisitzer

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die dem Verein angehören. Die Wahlen sind so durchzuführen, dass in einem Jahr der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Presse- und Informationswart und zwei Beisitzer und im anderen Jahr der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Sportwart und zwei Beisitzer gewählt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

In den Vorstand können nur geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins ist das Zusammenwirken von Zweien der in das Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins durch diese Satzung zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Bewilligung von Ausgaben und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, an deren Weisungen er gebunden ist. Er entscheidet über die Neubildung oder Auflösung von Fachschaften.

Der Vorstand entscheidet über Vereinsehrungen und beantragt Ehrungen für Mitglieder bei übergeordneten Verbänden.

Die Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann die Vorstandsarbeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3.3 Turnausschuss

Der Turnausschuss setzt sich zusammen aus

- 1. Vorsitzenden
- Sportwart
- Fachwarten
- Jugendwart
- Kinderwart
- eingesetzten Übungsleitern

Der Turnausschuss hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Kinderwartes
- Vorschläge über die Neubildung oder Auflösung von Sportgruppen oder Fachschaften
- Vorschläge zur Beschaffung von Geräten und Materialien

3.4 Jugendturnausschuss

Die Mitglieder des Jugendturnausschusses werden, mit Ausnahme der Kinderwarte von der Jugendversammlung gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung.

Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied haben im Jugendturnausschuss Sitz und Stimme.

3.5 Rechts- und Ehrenrat

Der Rechts- und Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern.

Dem Rechts- und Ehrenrat kann angehören, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat, mindestens zehn Jahre Mitglied des Turnvereins ist und weder einem anderen Organ des Vereins angehört noch Kassenprüfer ist. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben des Rechts- und Ehrenrates sind

- auf Antrag darüber zu entscheiden, ob Satzung und Ordnungen beachtet werden
- auf Antrag Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zu schlichten;
- über Einsprüche zur Ablehnung einer Mitgliedschaft oder Ausschluss aus dem Verein zu entscheiden.

Näheres regelt der Rechts- und Ehrenrat in einer Rechts- und Ehrenordnung.

4 Verfahrensbestimmungen

4.1 Durchführung von Mitgliederversammlungen

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung hierzu muss spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Tag, Stunde, Ort und Tagesordnung an alle stimmberechtigten Mitglieder abgesandt worden sein.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn es von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Anträge zur Mitgliederversammlung, die als Tagesordnungspunkt erscheinen sollen, sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und nicht innerhalb der Fristen gemäß Ziffer 4.1 eingereicht wurden, dürfen nur mit Zustimmung von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zu Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Beide können die Versammlungsleitung delegieren.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen. Es muss Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Die an der Versammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen, die Bestandteil des Protokolls wird. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

4.2 Durchführung der Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche eingeladen. Die Sitzung wird vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand sollte monatlich einmal tagen.

Auf Wunsch mindestens zwei seiner Mitglieder ist der Vorstand vom 1. Vorsitzenden kurzfristig einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden festzustellen. Die Sitzung ist zu schließen, wenn auf Antrag Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

4.3 Durchführung von Ausschusssitzungen

Soweit in der Satzung nicht bereits festgelegt, wählen die jeweiligen Ausschüsse ihren Vorsitzenden und dessen Vertreter.

Die Arbeit der Ausschüsse regeln die entsprechenden Ordnungen.

4.4 Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden. Stehen jedoch mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, ist absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Erstplatzierten. Diese wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden.

Abstimmungen oder Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt wird. In diesem Falle ist mit Stimmzetteln abzustimmen.

5 Vereinsjugend

Die Jugend des Turnvereins führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des TVW. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.

6 Finanzwesen

6.1 Mitgliedsbeiträge und Leistungen der Mitglieder

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, außerordentliche Beiträge und Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlungsweise regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

In besonders begründeten Härtefällen können Beiträge und Leistungen nach 6.1 auf schriftlichen Antrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

6.2 Kassen- und Vermögensverwaltung

Die Kassen- und Vermögensverwaltung regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan zur Beratung und zur Genehmigung vorzulegen.

6.3 Prüfungswesen

Zur Prüfung der Kassen- und Wirtschaftsführung werden drei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung in der Weise bestellt, dass jährlich einer auf drei Jahre gewählt wird. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Neben der Prüfung der Jahresrechnung haben Kassenprüfer das Recht zu außerordentlichen Kassenprüfungen.

Die Jahresrechnung soll unter den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft werden.

7 Schlussbestimmungen

7.1. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

7.2. Satzungsänderungen

Soll die Satzung geändert werden, so ist jedem stimmberechtigten Mitglied mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der Änderungsantrag schriftlich mitzuteilen.

Die Ziffern 1, 7.2 und 7.3 dieser Satzung können nur mit 80 % Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Für die Änderung aller übrigen Ziffern ist eine Mehrheit von 66,67 % der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

7.3 Auflösung oder Zusammenschluss

Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem oder mehreren anderen Vereinen kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" oder "Zusammenschluss mit einem anderen Verein" stehen.

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung oder der Zusammenschluss kann nur mit einer Mehrheit von 80 % der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 80 % der anwesenden Stimmberechtigten den Beschluss der Auflösung oder des Zusammenschlusses fassen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige, sportliche Zwecke.

7.4. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. April 2018.

Michael Weber
1. Vorsitzender

Christian Schwanz
Geschäftsführer